

GZ: 011/001-2025/F

3. Funktionsperiode 2025-2030

Betr.: Friedhofsordnung Scheifling 2025

KUNDMACHUNG

gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die folgende Friedhofsordnung 2025 für den Friedhof Scheifling beschlossen:

Friedhofsordnung 2025

Langtitel

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Scheifling gemäß § 36 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78 idgF für den Friedhof Scheifling:

Gemeinderatsbeschluss:	Bestimmungen:	In Kraft ab:
Stammfassung	16.12.2025	§ 1 bis § 12 01.01.2026

§ 1 Besitzverhältnis und Verwaltung

Der Friedhof der Marktgemeinde Scheifling ist ein öffentlicher Friedhof. Er besteht aus den Grundstücken Nr. 116/4 der KG Scheifling, EZ 155. Das Gesamtausmaß beträgt 5.426 m².

- (1) Die Verwaltung obliegt der Marktgemeinde Scheifling.
- (2) Für die Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitäts-polizeilichen Belange gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, Landesgesetzblatt Nr. 78/2010 i.d.g.F.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Körper- und Aschenbestattung aller Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet von Scheifling ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (1) Inhaber einer Familiengrabstätte steht die Beerdigung ihrer Angehörigen unabhängig vom Wohnsitz zu.
- (2) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Leiche in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab beizustellen.

§ 3 Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden eingeteilt in:
 - a) Familiengräber (einstellige und zweistellige, einstellige Urnengräber);
 - b) Grüfte (einstellige und zweistellige);
 - c) Urnennischen in der Urnenhalle im Friedhof Scheifling
 - d) Urnenhain am Friedhof Scheifling
 - e) Urnenerdgräber
- (2) Neuangelegte Gräber im Erweiterungsfall des Friedhofes werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen kann stattfinden. Ebenso ist der Kauf einer Grabstelle ohne Todesfall möglich.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, die zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen dienen. Als Angehörige gelten die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, einschließlich der Geschwister der Vorfahren und der zugehörigen Ehegatten, soweit diese Personen nicht in einem anderen Familienverband gelebt haben.

- (4) Grüfte sind in der Erde vorbereitete Bauwerke zur Aufnahme von Särgen. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind bei der Zustimmung zur Errichtung schriftlich festzusetzen. Die Errichtung einer Gruft bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, sowie der Baubehörde unter Mitwirkung des Amtsarztes. Um die Genehmigung ist schriftlich anzusuchen. Soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, werden Grüfte und Familiengräber gleich behandelt.
- (5) Urnengrabstätten sind Grabstellen, in denen Aschenurnen entweder oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden können. Die Erdbeisetzung von Urnen erfolgt in einstelligen Familiengräbern bei 0,90 m Breite und 2,00 m Länge bzw. in zweistelligen Familiengräbern bei 2,40 m Breite und 2,00 m Länge oder in Urnenerdgräbern bei einer maximalen Breite von 0,90 m und 2,00 m Länge. In einem Urnengrab können bis zu 8 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 (Verwesungszeit) gelten nicht. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Die Beigabe von Wertgegenständen ist untersagt. Aschen dürfen auch in Grabstätten für Körperbeisetzungen bestattet werden, wenn die Urne von einem entsprechenden Schutzbehälter umgeben ist. Hiebei sind jedoch die Bestimmungen für die Verwesungszeit zu beachten.
- (6) In der Urnenhalle im Friedhof gibt es insgesamt 75 Urnennischen.
- (7) Der Urnenhain befindet sich im westlichen Teil des Friedhofes und werden die Urnennischen je nach Bedarf erweitert.

§ 4 Ausmaß der Grabstellen

- (1) Einstellige Familiengräber sind 0,90 m breit und 2,00 m lang. Zweistellige Familiengräber sind 2,40 m breit und 2,00 m lang. Die Größe der Grüfte hängt von der gewünschten Aufnahmefähigkeit ab.
- (2) Urnenerdgräber sind ausschließlich für Urnen Beisetzungen bestimmt. Sie sind einstellige Familiengräber mit einem Höchstmaß von 0,90 m Breite und 2,00 m Länge. Urnenerdgräber können auch nur mit einem Grabstein bzw. Grabkreuz und einer Gedenkplatte oder ohne weitere Einfassungen ausgestaltet werden.
- (3) Die Grابتiefe beträgt 2,20 m. Bei Beisetzung von Urnen ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

§ 5 Gräberverzeichnis

- (1) Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsplan anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem müssen mindestens die Nummer, die Lage und die Benützungsdauer jedes Grabes ersichtlich sein.
- (2) Außerdem ist ein Gräberbuch oder eine Gräberkartei von der Friedhofsverwaltung zu führen. Daraus müssen der Name, der Tag des Begräbnisses und das Alter aller Beerdigten ersichtlich sein.

§ 6 Rechte am Grab

- (1) Durch die Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabses beschränkt, aber nicht aufgehoben.
- (2) Der Erwerb eines Familiengrabs oder einer Gruft berechtigt zur Bestattung von Angehörigen, soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder den besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen wegen Instandhaltung und Nachlöse erfüllt sind.
- (3) Die Berechtigung aus den Grabrechten kommt dem Erwerber, nach seinem Tode den Angehörigen zu. Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken.

§ 7 Grabdenkmäler, Genehmigung und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes wie für jedes einzelne Grab. Der Friedhof ist der sichtbare Ausdruck der Gesinnung der Bewohner einer Gemeinde.
- (2) Für die Errichtung von Grabstätten ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (3) Jedes Grab muss wenigstens einen Grabhügel mit Blumen oder gepflegten Rasen oder eine Grabplatte erhalten. Nach einem Begräbnis sind die Kränze binnen 2 Monaten von der Grabstelle zu entfernen. Die Ausgestaltung der Grabstätte ist längstens innerhalb von 9 Monaten nach der Beisetzung herzustellen. Bestehende Grabdenkmäler, Gruftbauten usw. dürfen nicht verwahrlosen.
- (4) Für die Gestaltung der Urnennischen in der Urnenhalle im Friedhof sind folgende Richtlinien einzuhalten:
 - a) Die Urnennischen müssen mit einer Stein- bzw. Marmorplatte abgedeckt werden, die 4 cm über den Nischenrand hinausragt und mit je einer entsprechenden Schraube in jeder Ecke zu befestigen ist.
 - b) Die Ablegeplatte für Vasen und Laternen darf 14 cm Tiefe und die Breite der Urnennischen-Abdeckplatte nicht überschreiten.
 - c) Die unter Punkt 1. und 2. angeführten Arbeiten sind nach Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens mit der Marktgemeinde Scheifling (Friedhofsverwaltung) unverzüglich nach der Urnenbestattung vom Urnennischeninhaber zu veranlassen.
 - d) Blumen- bzw. Grabschmuck darf nicht in andere Urnennischen hineinragen.
 - e) Das Verwenden von freistehenden Kerzen ist aufgrund der Auslaufgefahr von flüssigem Wachs zu vermeiden.
 - f) Das Aufstellen von Platten am Boden der Urnenhalle ist verboten!
 - g) Nach einer Urnenbestattung darf Grabschmuck außerhalb der Urnennische nur kurzfristig (ca. 14 Tage) in der Urnenhalle angebracht werden.

- (5) Für die Gestaltung der Urnennischen im Urnenhain am Friedhof sind folgende Richtlinien einzuhalten:
- a) Die Urnennischen werden von der Gemeinde bereitgestellt und nach Bedarf aufgestellt.
 - b) Blumen- bzw. Grabschmuck darf nur auf der eigenen Ablegeplatte aufgestellt werden.
 - c) Das Verwenden von freistehenden Kerzen ist aufgrund der Auslaufgefahr von flüssigem Wachs zu vermeiden.
 - d) Blumen- bzw. Grabschmuck darf nicht in andere Urnennischen hineinragen.
 - f) Das Aufstellen von Platten am Boden der Urnenhalle ist verboten!
 - g) Nach einer Urnenbestattung darf Grabschmuck außerhalb der Urnennische nur kurzfristig (ca. 14 Tage) in der Urnenhalle angebracht werden.
- (6) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, so lange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- (7) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler und Umfassungen auf ihre Kosten dauernd so zu erhalten, dass die Nachbargräber und die Sicherheit nicht gefährdet werden und der Bauordnung entsprechen. Sie haften der Friedhofsverwaltung gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigung dieser Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für irgendwelche Gefährdung dieser Denkmäler. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weiteres berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (8) Eine Bepflanzung der Grabstelle mit Bäumen und Sträuchern ist nicht erlaubt. Bestehende Bäume und Sträucher, die eine Höhe von 1,60 m überschreiten oder über die Grabeinfassung bzw. Grabstelle hinausragen, sind vom Grabberechtigten entsprechend zu kürzen. Ebenso sind Wurzeln von Bäumen und Sträuchern, die andere Gräber oder die Grundflächen außerhalb der Grabstelle in Mitleidenschaft ziehen, zu entfernen. Werden die von der Friedhofsverwaltung den Grabberechtigten diesbezüglich aufgetragenen Arbeiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Monat erledigt, so ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt.
- (9) Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (10) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (11) Die Auflösung von Grabstellen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben und der Urzustand vor Errichtung der Grabstelle wieder herzustellen.

§ 8

Erlöschen der Grabrechte

- (1) Werden die in der Friedhofsordnung vorgesehenen Gebühren nicht mit Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen frei, jedoch unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften, verfügen. Es ist Sache der Grabberechtigten, die Fristen rechtzeitig wahrzunehmen, eine Mahnung vor Fristablauf erfolgt nicht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat Gräber, die in sicherheitsgefährdendem Zustand sind oder nicht gepflegt werden, einzuziehen. Vorher sind die Parteien schriftlich oder durch Anschlag auf der Gemeindeanschlagtafel vom drohenden Verfall ihrer Grabrechte zu verständigen.

- (3) Zur Wirksamkeit der Verständigung genügt die Angabe der Grabnummer und des Letztbestatteten. Über Begehren ist den vorsprechenden Parteien im Marktgemeindeamt oder auf dem Friedhof der Mangel und die Art der Behebung genau zu bezeichnen. Eine schriftliche Auskunftserteilung findet nicht statt. Die Parteien können statt einer Mängelbehebung innerhalb der Frist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich erklären, dass sie eine mangelhafte Umfassung entfernen und stattdessen eine einfache, den Vorschriften entsprechende Ausstattung anlegen, was innerhalb weiterer sechs Monate bei sonst endgültigem Verfall geschehen muss.
- (4) Das Benutzungsrecht erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Grabzeichen aufgestellt wird; diese Frist kann über begründetes Ansuchen durch die Friedhofsverwaltung verlängert werden.
- (5) Die Einziehung der Gräber erfolgt sechs Monate nach fruchtloser Aufforderung gemäß Abs. 2). Die Berechtigten können innerhalb von sechs Monaten nach Einziehung die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Grabberechtigten alle Ansprüche an Grabdenkmälern, Umfassungen und sonstigen Grabausstattungen. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten der Parteien vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist außerdem berechtigt, ein eingezogenes Grab, das wegen der noch nicht abgelaufenen Verwesungszeit nicht weitervergeben werden darf, einzuebnen und wieder zu benützen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Grabdenkmäler und Umfassungen, die nach dem vorhergehenden Absatz verfallen sind, nach Belieben veräußern. Bei der Abräumung von Gräbern gefundene Wertgegenstände gehen in das Eigentum der Marktgemeinde Scheifling über. Erlöse aus solchen Veräußerungen sind der Marktgemeinde Scheifling zuzuführen.
- (7) Die Einziehung eines Grabes begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.
- (8) Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Geburung

- (1) Für die Einhebung der Gebühren ist die im Anhang I verlautbare Gebührenordnung maßgebend, die ein integrierender Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.
- (2) Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Scheifling zu.

§ 10 Bestattungs- und sanitätspolizeiliche Vorschriften:

- (1) Die Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung bzw. der beauftragten Bestattungsanstalt der Totenbeschauschein vorgelegt wird. Der Totenbeschauschein ist vor Einbringung in die Leichenkammer vorzulegen. In Ausnahmefällen wird der Totenbeschauschein durch die schriftliche Anweisung des Amtsarztes ersetzt.

- (2) Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch finden an Sonn- und Feiertagen keine Bestattungen statt.
- (3) In Gräften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlage zu verwenden, in allen übrigen Gräbern Särge aus Material, das innerhalb der Verwesungszeit (Abs. 6) verrottet, im Allgemeinen also Holzsärge. Die Fugen der Holzsärge müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen aus Materialien, die nicht verrotten, ist in Erdgräbern unzulässig.
- (4) Die Särge müssen mindestens 1,10 m hoch mit Erde überdeckt sein. Darüber soll ein 20 cm hoher Grabhügel aufgeworfen werden. Ist ein Grabhügel nicht vorgesehen, so sind die Gräber um 30 cm tiefer als gewöhnlich auszuheben. Werden zwei Särge übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm Stärke einzubringen. Urnen müssen in 60 cm Tiefe beigesetzt werden.
- (5) Die Verwesungszeit beträgt 15 Jahre.

§ 11 Ordnung am Friedhof

- (1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es ist daher insbesonders Spielen, Herumlaufen, Rauchen, Lärmen, Radfahren und die Mitnahme von Hunden in den Friedhof verboten.
- (2) Die Ablagerungsstätte für Gräberabfall befindet sich im Westen des Friedhofes. Abfälle sind nur an diesem Platz abzulegen.
- (3) Professionisten, die im Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich Abfälle und Rückstände zu entfernen.
- (4) Professionisten, die im Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, die Marktgemeinde Scheifling davon in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof Scheifling gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, rechtswirksam seit 01.01.2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Anhang I (gemäß § 9 Abs. 1) der Friedhofsordnung

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

- (1) Erwerbsgebühren für einstellige Familiengräber,
- (2) Erwerbsgebühren für zweistellige Familiengräber,
- (3) Erwerbsgebühren für Urnennischen in der Urnenhalle im Friedhof,
- (4) Erwerbsgebühren für eine kleine Urnennische am Urnenhain im Friedhof,
- (5) Erwerbsgebühren für eine große Urnennische am Urnenhain im Friedhof,
- (6) Erwerbsgebühren für Urnenerdgräber,
- (7) Verlängerungsgebühren für oben aufgezählte Gräber,
- (8) Beilegegebühren,
- (9) Beerdigungsgebühren (Schaufelgebühren) und
- (10) Friedhofbenützungsgebühr pro Jahr

§ 2 Erwerbsgebühren

Die Erwerbsgebühren für 10 Jahre betragen:

(1)	für ein einstelliges Familiengrab	€	100,00
(2)	für ein zweistelliges Familiengrab	€	200,00
(3)	für eine Urnennische in der Urnenhalle im Friedhof	€	200,00
(4)	für eine kleine Urnennische am Urnenhain im Friedhof	€	700,00
(5)	für eine große Urnennische am Urnenhain im Friedhof	€	800,00
(6)	für ein Urnenerdgrab	€	100,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für sämtliche Grabarten 100 v. H. der vollen Erwerbsgebühr und ist in dem Jahr zu entrichten, in dem die laufende Benützungsberechtigung ausläuft.

§ 4 Beilegegebühren

(1)	Für sämtliche Gräberarten beträgt die Beilegegebühr	€	80,00
(2)	Für die Beilegung einer Urne (nur wenn dies von Arbeitern der Marktgemeinde Scheifling durchgeführt wird), einer Totgeburt oder eines Kindes unter 1 Jahr beträgt die Gebühr	€	40,00

§ 5 **Beerdigungsgebühr (Schaufelgebühr)**

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabs (für die Beisetzung einer Person) beträgt | € 700,00 |
| (2) | Für die Beisetzung einer Urne (nur wenn dies von Arbeitern der Marktgemeinde Scheifling durchgeführt wird), einer Totgeburt oder eines Kindes unter 1 Jahr beträgt die Gebühr | € 200,00 |

§ 6 **Friedhofbenützungsgebühr**

Zur Abdeckung der Kosten, die sich aus dem laufenden Betrieb des Friedhofes ergeben (Müllabfuhr- und Wassergebühren, Annuitätendienste, Personalkosten, Weginstandhaltungskosten usw.) ist eine jährliche Friedhofsbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt pro Grabstelle € 30,00

§ 7 **Gebührenbefreiung und Ermäßigung**

- (1) Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage, die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle oder die Erwerbsgebühr und Schaufelgebühr zu entrichten, so können diese schriftlich um Ermäßigung dieser Gebühren bzw. um Befreiung derselben ansuchen. Über diese Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
- (2) Bei Bestattung von Mittellosen nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes entfällt die Einhebung der Friedhofsbenützungsgebühr.
- (3) Bei Bestattung von Ehrenbürgern entfällt die Einhebung der Friedhofsbenützungsgebühr.

§ 9 **Gebarung**

Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Scheifling zu, der auch die Reinigung und Pflege, sowie die Erhaltung des Friedhofes obliegt.

§ 10 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof Scheifling gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, rechtswirksam seit 01.01.2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Mit der für den Friedhof St. Lorenzen geltenden Friedhofsgebührenordnung:

Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am: 02.01.2026